

## Stellungnahme zur Initiative der Ratspräsidentschaft und der Kommission zur Schaffung eines europäischen Patentgerichtssystems und eines Gemeinschaftspatents.

Stand: 17. Juli 2008

Der Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI) vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von 1.600 deutschen Chemieunternehmen und deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne. Der VCI steht für mehr als 90 Prozent der deutschen Chemie. Die Branche setzte 2007 rund 173 Milliarden Euro um und beschäftigte über 437.000 Mitarbeiter.

### Einführung

Die deutsche chemische Industrie zählt weltweit zu den innovativsten Industriezweigen. Allein im Jahre 2006 hat die Branche knapp 9 Milliarden Euro in die Forschung und Entwicklung investiert. Ein effektiver, kostengünstiger und rechtssicherer Patentschutz ist dabei eine der Kernvoraussetzungen für die Innovationsfähigkeit. Innerhalb Europas nimmt die deutsche chemische Industrie mit 19 % aller Anmeldungen (ohne Pharma) für Chemiepatente beim Europäischen Patentamt (EPA) einen Spitzenplatz ein.

Zum Erhalt und zur weiteren Stärkung der Innovationsfähigkeit unserer Unternehmen bedarf es eines wettbewerbsfähigen europäischen Patentschutzes. Das derzeit bestehende Patentsystem nach dem europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) ist jedoch immer noch nicht ausreichend wettbewerbsfähig. Durch das Inkrafttreten des Londoner Abkommens steht zwar eine Reduzierung der Übersetzungskosten in Aussicht. Noch sind jedoch nicht alle Vertragsstaaten des EPÜ diesem Abkommen beigetreten. Darüber hinaus unterliegen die nach dem EPÜ derzeit erteilten Bündelpatente der nationalen Rechtsprechung.

Ein einheitliches europäisches (Gemeinschafts-) Patentsystem könnte nicht nur zu mehr Rechtssicherheit, sondern auch zur Senkung der Verfahrenskosten beitragen. Außerdem würde die Schaffung eines solchen Systems, neben der bereits bestehenden Gemeinschaftsmarke und dem Gemeinschaftsgeschmacksmuster, die Lücke in Bezug auf den Schutz von Innovationen schließen und damit einen weiteren wichtigen Schritt zur Vervollendung des Binnenmarktes darstellen.

Der VCI begrüßt daher ausdrücklich die jüngsten Bemühungen der portugiesischen und slowenischen Ratspräsidentschaften und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Schaffung eines Gemeinschaftspatentsystems. Ein solches System muss nach Auffassung des VCI kostengünstig ausgestaltet sein, einheitlichen

Rechtsschutz in der gesamten Gemeinschaft sowie ein hohes Maß an Rechtssicherheit und dadurch einen echten Mehrwert für die Nutzer des Patentsystems bietet.

Gemessen hieran sollte ein zukünftiges Gemeinschaftspatentsystem folgende Voraussetzungen erfüllen:

- **Gemeinschaftspatente müssen in der Sprache der erteilten Fassung rechtswirksam sein. Maschinenübersetzungen dienen lediglich Informationszwecken und haben keinerlei Rechtswirkung.**
- **Bei dem künftigen Gerichtssystem muss es sich integriertes System handeln, welches eigenständig gegenüber existierenden Gerichten ist, Kompetenz für das Territorium der Vertragsstaaten besitzt, einheitlichen Regeln unterliegt und sowohl Gemeinschafts- als auch EPÜ-Patente erfasst**
- **Verfahrenssprache sollte in sämtlichen Instanzen des Gerichtssystems die Sprache des erteilten Patents sein.**
- **Sämtliche Spruchkörper sollten permanent sowohl mit technisch als auch juristisch qualifizierten Richtern besetzt sein.**
- **Sämtliche Spruchkörper sollen vollständig multinational besetzt sein.**
- **Lokale Kammern sollten nicht automatisch in allen Vertragsstaaten errichtet werden können.**

Im Einzelnen:

#### **A. Gemeinschaftspatent**

Der VCI begrüßt grundsätzlich die derzeit favorisierte Alternative betreffend das Sprachenregime eines zukünftigen Gemeinschaftspatents. Die Anmeldung eines Patents in einer der drei Amtssprachen des EPA stellt für die Unternehmen eine sachgerechte Lösung dar und sichert zudem die Vorteile, welche jüngst aus dem Inkrafttreten des Londoner Abkommens erwachsen sind. Eine optionale Maschinenübersetzung für Informationszwecke Dritter halten wir für technisch zufriedenstellend realisierbar und in der Sache akzeptabel. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass Maschinenübersetzungen keinerlei Rechtswirkungen entfalten, ausschließlich Informationszwecken Dritter dienen und keine zusätzlichen Kosten für den Anmelder verursachen.

Skeptisch beurteilt der VCI jedoch Überlegungen, Anmeldern aus Ländern, welche über keine gemeinsame Amtssprache mit dem EPA verfügen, eine Anmeldung in deren Landessprache zu ermöglichen und Übersetzungen dieser Anmeldung den nationalen Patentämtern zuzuweisen. Der VCI ist der Auffassung, dass es originäre Aufgabe des Anmelders ist, den Text der Anmeldung selbst oder mit Hilfe ausgesuchter und von ihm bezahlter Übersetzer zu erstellen. Allein der Patentanmelder ist es nämlich, der den Schutzbereich des Patents bestimmt. Eng verbunden hiermit ist die Frage der Rechtswirkung fehlerhafter, durch die nationalen Patentämter erstellter Übersetzungen. Diese Problematik wird bislang in den Vorschlägen nicht erwähnt. Es müsste zudem sichergestellt sein, dass sich die nationalen Patentämter bei der Übersetzung keiner Übersetzungsmaschinen bedienen dürfen. Alles andere wäre mit dem Grundsatz, dass maschinengenerierte Übersetzungen nur Informationszwecken dienen sollen, nicht vereinbar.

Sofern eine Verpflichtung zur Übersetzung der Patentschrift im Falle eines Rechtsstreits im Anmeldeverfahren oder nach Erteilung des Patents begründet wird, sollte der Übersetzung keine Rechtsverbindlichkeit zukommen. Ferner bedarf es der Klarstellung, dass der Patentanmelder/-inhaber im Falle des Obsiegens einen Kostenerstattungsanspruch gegen den Verfahrensgegner hat.

## **B. Patentgerichtssystem**

Der VCI spricht sich dafür aus, ein Gemeinschaftspatentgericht nur dann zu etablieren, wenn auch ein Gemeinschaftspatent existiert (Paketlösung). Es sollte sich des Weiteren um ein integriertes Gerichtssystem handeln, welches einheitlichen Verfahrensregeln unterliegt und welchem neben den neuen Gemeinschaftspatenten auch die nach dem europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) erteilten Bündelpatente unterliegen. Das Gericht sollte Entscheidungskompetenz für das Territorium der Vertragsstaaten besitzen.

Allerdings beurteilt der VCI die grundsätzliche Möglichkeit jedes Vertragsstaates zur Errichtung einer eigenen lokalen Kammer skeptisch. Vor dem Hintergrund der weitreichenden Entscheidungsmacht der lokalen Kammern in Verletzungsfällen oder in Fällen der Nichtigkeitswiderklage, erscheint es fraglich, ob die erforderliche hohe Qualität der Rechtsprechung in jedem Fall sichergestellt werden könnte. Sachgerechter erscheint es, die Einrichtung einer lokalen Kammer an eine bestimmte Fallzahl von Patentstreitigkeiten in dem Vertragsstaat in der Vergangenheit zu knüpfen.

Die Spruchkörper der regionalen und lokalen Kammern erster Instanz sollten vollständig multinational besetzt werden.

Außerdem spricht sich der VCI dafür aus, sämtliche Kammern der Gerichtsbarkeit permanent sowohl mit juristisch als auch mit technisch qualifizierten Richtern zu besetzen. Letztere sollten aus einem von IP-Experten besetzten internationalen Pool entsandt werden. Für die zentrale Kammer erster Instanz und die zweite Instanz ist eine permanente Besetzung mit technisch qualifizierten Richtern bereits vorgesehen, was der VCI ausdrücklich begrüßt. Die Hinzuziehung eines technischen Richters in die regionalen oder lokalen Kammern erster Instanz im Falle einer Nichtigkeitswiderklage wird ebenfalls ausdrücklich begrüßt. Darüber hinaus hält es der VCI jedoch für dringend erforderlich, zur Etablierung und Aufrechterhaltung einer qualitativ hochwertigen Rechtsprechung technisch qualifizierte Richter in alle Entscheidungen der erstinstanzlichen Kammern einzubinden. Der jüngste Vorschlag einer Hinzuziehung eines technisch qualifizierten Richters nach Ermessen des Gerichts und nach Anhörung der Parteien, wird ausdrücklich als ein Schritt in die richtige Richtung gewürdigt, aber für noch nicht ausreichend erachtet.

Hinsichtlich der Verfahrenssprache plädiert der VCI nachdrücklich für die Einführung der Erteilungssprache des Patents als bindende Verfahrenssprache auch vor den regionalen und lokalen Kammern erster Instanz. Allein die Entscheidung für die Erteilungssprache als Verfahrenssprache vermag die Gefahr fehlerhafter Übersetzungen bereits im Vorhinein zu vermeiden. Außerdem würden Wertungswidersprüche vermieden. Nach den derzeitigen Vorschlägen können sich nämlich unterschiedliche Verfahrenssprachen in der ersten Instanz ergeben. Da die Verfahrenssprache der ersten Instanz die zweite Instanz bindet und sich nach dem derzeitigen Vorschlag unterschiedliche Verfahrenssprachen in der ersten Instanz ergeben können, steht in Frage, welche Sprache bindend sein soll. Das jüngst vorgeschlagene Wahlrecht der Vertragsstaaten zugunsten der Erteilungssprache als erstinstanzliche Verfahrenssprache geht daher in die richtige Richtung, ist aus der Sicht des VCI jedoch noch nicht ausreichend.

In jedem Falle sollte die von den Parteien als Verfahrenssprache gewählte Erteilungssprache des Patents für das Gericht bindend sein. Denkbar wäre darüber hinaus eine informationelle Übersetzung für die Parteien in besonderen Fällen und auf deren Kosten, sofern diese nicht rechtlich verbindlich ist.

Bei Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Rechtsprechung, insbesondere durch Mitwirkung technisch qualifizierter Richter in sämtlichen Kammern, hält der VCI eine „split jurisdiction“ nach deutschem Vorbild nicht für zwingend erforderlich. Die Wahlmöglichkeit, zwischen der Hinzuziehung eines technischen Richters im Falle einer Nichtigkeitswiderklage oder deren Abgabe bzw. der Abgabe des gesamten Rechtsstreits an die zentrale Kammer, erscheint uns akzeptabel.